

Ltg.-976/G-4/5-2002

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG-Novelle 2002).

B e r i c h t  
des  
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der Kommunal-Ausschuss hat in seinen Sitzung am 6.Juni 2002 und am 18.Juni 2002 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG-Novelle 2002) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Mag.Heuras und Feurer geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z. 1:

Die Anführung des Krankenanstaltenverbandes als ein Beispiel für einen Gemeindeverband ist nicht zielführend, zumal die im NÖ KAG 1974, LGBl. 9440-13, getroffene Definition des Krankenanstalten-Verbandes als eine „in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes“ durch Landesgesetz erfolgende Übertragung der Rechtsträgerschaft einer Krankenanstalt nicht unbedingt für einen Gemeindeverband im Sinn des Art. 116a Abs. 2 B-VG spricht. Aus verfassungsrechtlicher Sicht kommt die Regelung der Dienstverhältnisse solcher Krankenanstaltenverbände, soweit sie nicht Gemeindeverbände sind, gemäß Art. 21 B-VG wohl nicht mehr dem Landesgesetzgeber zu (vgl. VfSlg. 7883).

Die Anführung des Krankenanstaltenverbandes soll daher entfallen.

Zu Z. 2 bis 4:

Mit den geplanten Änderungen soll die für den Bereich der Privatwirtschaft und für Bundesbedienstete vorgesehene Familienhospizfreistellung auch Vertragsbediensteten der Gemeinden zugänglich gemacht werden.

Der Vertragsbedienstete hat im Anlassfall wahlweise Anspruch auf teilweise oder gänzliche Dienstfreistellung. Die Rahmenbedingungen (Kürzung der Bezüge, Höchstdauer, Anrechenbarkeit für zeitabhängige Rechte) entsprechen den Regelungen für Vertragsbedienstete des Bundes. Über die vom Vertragsbediensteten beantragte Dienstfreistellung hat der Bürgermeister innerhalb von fünf, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

Die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge bleibt für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam. Die Regelung bezüglich der Aufrechterhaltung der Kranken- und Pensionsversicherung für Vertragsbedienstete findet sich im § 29 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977.

Nach dieser Bestimmung bleiben Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und gemäß § 14a oder § 14b AVRAG oder einer gleichartigen Regelung eine Herabsetzung, eine Änderung der Lage der Normalarbeitszeit oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Verwandten oder der Begleitung eines schwerst-erkrankten Kindes in Anspruch nehmen, jedenfalls nach den jeweils auf Grund dieses Dienstverhältnisses anzuwendenden Rechtsvorschriften kranken- und pensionsversichert. Zuständig für die Durchführung der Versicherung ist entsprechend der Meldung des Dienstgebers der auf Grund des Dienstverhältnisses jeweils zuständige Kranken- bzw. Pensionsversicherungsträger. Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung sind aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen und jährlich im Nachhinein abzurechnen.

Die Aliquotierung des Erholungsurlaubes soll auch in den Fällen der Familienhospizfreistellung greifen.

Zu Z. 5:

Die Umsetzung des EuGH-Judikats im GVBG ist deswegen nicht erforderlich, da im § 28 GVBG hinsichtlich der Stichtagsberechnung auf die sinngemäße Anwendung der für Gemeindebeamten geltenden Bestimmungen verwiesen wird. Die für Gemeindebeamte vorgesehene Regelung hinsichtlich der Gleichbehandlung von bei Gebietskörperschaften anderer EU-Mitgliedstaaten zurückgelegten Dienstzeiten mit Dienstzeiten bei inländischen Gebietskörperschaften ist für Vertragsbedienstete sinngemäß anzuwenden.

Mag. LEICHTFRIED

Berichterstatter

SACHER

Obmann